

Konzessionsvertrag

vom 19.10.2023

zwischen

Einwohnergemeinde Möhlin
vertreten durch den Gemeinderat
Hauptstrasse 36
CH-4313 Möhlin

(nachfolgend "Gemeinde" genannt)

und

AEW Energie AG
Geschäftsbereich Energie
Obere Vorstadt 40
CH-5001 Aarau

(nachfolgend „AEW“ genannt)

gemeinsam „Parteien“ genannt

betreffend

Konzession zur Versorgung der Gemeinde Möhlin mit Wärme / Kälte

1. Ausgangslage

Die AEW realisiert seit dem Jahr 2021 in Möhlin einen Wärmeverbund: Auf dem Gelände der Schweizerischen Rheinsalinen an der Riburgerstrasse in Rheinfelden, wird die Wärme in einer bestehenden Heizzentrale der AEW ausgekoppelt. Die Wärmeenergie dient im Wesentlichen zur Versorgung der Wohnüberbauungen im Gebiet Möhlin Riburg und diverser Liegenschaften im Industriegebiet von Möhlin. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten auch die Gebäude der Schul- und Sportanlagen Steinli/Storenboden angeschlossen werden.

Die Gebäude werden durch neu zu erstellende Fernleitungen beliefert. Die kalkulierte Anschlussleistung beträgt über 6'000 kW, bei einem Energieabsatz von über 10'000 MWh/a. In einem späteren Schritt wird bedarfsweise die Versorgung mit Kälte geprüft werden. Im Zusammenhang mit diesem Projekt hatte die Gemeinde der AEW im März 2021 die Konzession zur Wärme- und Kälteversorgung des nördlichen Teils von Möhlin (nördlich der Bahnlinie) erteilt.

Im südlichen Teil von Möhlin versorgt heute die Wärmeverbund Möhlin AG (WVM AG) mittels drei Wärmeverbunden (Schallen-Fuchsrain, Breit und Aeschembündten) diverse Kundinnen und Kunden mit Komfortwärme. Die aktuelle Anschlussleistung beträgt rund 5'800 kW, bei einem Energieabsatz von etwa 10'000 MWh/a.

Im laufenden Jahr 2023 prüft die Gemeinde Möhlin, welche 50 % der Aktien der WVM AG gehören den Verkauf dieser Aktien an die AEW, welche die übrigen 50 % der Aktien an der WVM AG hält. Stimmen die zuständigen Gemeindebehörden dem Verkauf zu und wird kein Referendum gegen diesen Entscheid ergriffen, so wird die WVM AG zu einer 100%-Tochtergesellschaft der AEW.

Ohne die Beteiligung der Gemeinde an der WVM AG muss die Nutzung des öffentlichen Grundes im südlichen Teil von Möhlin mittels Konzessionsvertrag geregelt werden. Vor diesem Hintergrund soll der bestehende Konzessionsvertrag ausgeweitet bzw. durch den vorliegenden Vertrag, welcher eine Ausdehnung der Konzession auf das gesamte Gemeindegebiet vorsieht, ersetzt werden.

Bei der Ausgestaltung des Vertrags soll bezüglich der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes auch eine Gleichbehandlung mit anderen Medien sichergestellt werden.

2. Grundlagen

2.1 Zweck

Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient der Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme, Fernkälte und betriebsnotwendiger Kommunikation. Mit dem vorliegenden Vertrag werden die Rahmenbedingungen Fernwärme- und Fernkälte Konzession und insbesondere auch diejenigen der Benutzung des öffentlichen Grundes zur Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme bzw. Fernkälte und der für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Datenleiter (nachfolgend "Anlagen" genannt) durch die AEW geregelt.

2.2 Definition Fernwärme / Fernkälte

Als Fernwärme gilt jene Wärmeversorgung, in der für das Haupttransport- und Verteilnetz öffentlicher Boden beansprucht wird und in der die Wärme an Dritte verkauft wird¹. Der Begriff Fernkälte wird analog dem Begriff Fernwärme verwendet, jedoch bezogen auf die Versorgung mit Kälte.

3. Recht und Pflicht der AEW zur Versorgung der Einwohnergemeinde Möhlin mit Fernwärme und -kälte

3.1 Versorgungsgebiet und Versorgungsumfang

Die AEW ist in der Wahl des Versorgungsgebietes sowie der von ihr angebotenen Dienstleistungen frei.

4. Modalitäten des Nutzungsrechts am öffentlichen Grund

4.1 Allgemeines

Mit der Konzession wird der AEW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund und Boden für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen zu benutzen. Die Beanspruchung von Privateigentum für die Verteilung von thermischer Energie ist nicht Gegenstand dieses Vertrages bzw. der Konzession. Das Recht zur Benutzung von Kantonsstrassen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften; dasjenige zur Benutzung von privaten Grundstücken nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) bzw. den allfälligen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

4.2 Rahmenbedingungen

Die AEW ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten jederzeit einzuhalten.

Vor der Ausführung von Grabarbeiten auf öffentlichen Grund sind bei der Gemeinde die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Ausgenommen sind Fälle zeitlicher Dringlichkeit, in welchen ein sofortiges Handeln zur Abwendung vor weiterem Schaden oder weiteren Gefahren geboten ist. In solchen Fällen dürfen Arbeiten ohne vorgängige Bau-, Aufbruch- und Aufgrabungsbewilligungen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist jedoch umgehend darüber zu informieren.

Die AEW ist verpflichtet, die Grabarbeiten nach den Vorgaben der Gemeinde auszuführen und danach den öffentlichen Grund wieder ordnungsgemäss und dem Stand der Technik entsprechend instand zu stellen.

Ändern sich die Verhältnisse (z.B. beim Bau neuer Strassen sowie bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten durch die Gemeinde) auf durch die AEW mitbenutzten Grundstücken der Gemeinde, so kann die Gemeinde verlangen, dass die AEW ihre Anlagen auf eigene Kosten zu verlegen hat. Wo es jedoch besondere Umstände rechtfertigen (z.B. bei wesentlicher Vorteilserlangung der Gemeinde durch den Standortwechsel), ist eine verhältnismässige Kostenteilung vorzunehmen.

Die AEW ist berechtigt die Nutzungsrechte an der Datenleiterinfrastruktur an Dritte zu übertragen.

¹ Quelle Definition Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2018, Bundesamt für Energie, Bern 2019.

4.3 Koordination

Die Erstellung und der Unterhalt von Anlagen sind mit anderen öffentlichen Leitungs- oder Strassenbauten zu koordinieren. Die AEW verpflichtet sich, voraussehbare Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde und den Eigentümern benachbarter Werkleitungen frühzeitig anzuzeigen.

Die Gemeinde meldet grössere Bauvorhaben, insbesondere Werkleitungsbauten sowie bevorstehende Strassenbau- oder sonstige Grabarbeiten, frühzeitig der AEW. Strassenbau- oder sonstige Grabarbeiten, welche eine Unterbrechung einzelner Versorgungsleitungen bedingen, sind rechtzeitig miteinander abzusprechen.

Die Kostenteilung in diesen Fällen regeln die Parteien jeweils situativ vor Beginn der Arbeiten.

4.4 Eigentumsverhältnisse

Die auf öffentlichem Grund von der AEW erstellten und betriebenen Versorgungsanlagen stehen in deren Eigentum. Im Falle einer Veräusserung von öffentlichem Eigentum an Dritte (z. B. Übertragung einer Strassenfläche an Private) sind vorgängig die betroffenen Rechte im Rahmen von Dienstbarkeiten zu regeln und mit entsprechenden Grundbucheinträgen zu bereinigen und zu sichern. Diese betriebsnotwendigen Sachenrechte sind ohne Kostenfolgen für die AEW zu gewähren. Die Gemeinde sichert für deren Begründung und Eintragung im Grundbuch ihre vollumfängliche Mitwirkung zu.

4.5 Konzessionsabgabe

Die AEW entrichtet der Gemeinde während der Dauer dieses Vertrages und für sämtliche darin enthaltenen Rechte eine verbrauchsabhängige Abgabe gemäss nachstehender Verfügung. Die Abgabe ist ab Inkrafttreten des Vertrages geschuldet, soweit bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes bereits eine Belieferung von Kundinnen und Kunden erfolgt, und deren Höhe richtet sich nach der an die Kundinnen und Kunden effektiv gelieferten Energiemenge in kWh. Mit dieser Abgabe ist die Nutzung des öffentlichen Grundes vollumfänglich abgegolten; weitere Benutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes sind nicht geschuldet.

Die Abgabe wird den Wärme- bzw. Kältekunden weiterverrechnet und separat unter dem Titel "Konzessionsabgabe Gemeinde Möhlin" erhoben.

5. Weitere Pflichten

5.1 Informationspflicht

Die Parteien verpflichten sich zu einer offenen Informationspolitik und tauschen die für den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen notwendigen Informationen zeitgerecht untereinander aus. Die Gemeinde informiert die AEW frühzeitig über geplante Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen sowie beabsichtigte Arealentwicklungen. Die AEW informiert periodisch über geplante Netzneu- oder Netzausbauten.

Die Parteien treffen sich mindestens einmal jährlich, um geplante Netz- und Strassenbauprojekte gemeinsam zu koordinieren und aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, Synergiepotenziale bestmöglich zu nutzen.

5.2 Förderung der Versorgung

Die Parteien fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Nutzung der Wärme- bzw. Kälteversorgung aus den Wärme- bzw. Kälteverbänden im Gemeindegebiet. Die Gemeinde unterstützt, im Rahmen ihrer Befugnisse die AEW beim Auf- und Ausbau des Versorgungsnetzes.

Die Gemeinde weist Bauinteressenten auf das vorhandene Versorgungsnetz und bestehende Ausbaupläne hin.

Die Gemeinde beabsichtigt, soweit möglich, eigene Bauten an das Wärme- bzw. Kältenetz anzuschliessen.

5.3 Bau und Unterhalt des Leitungsnetzes

Die AEW ist verantwortlich für den Unterhalt, die Erneuerung und die Erweiterung des gesamten Leitungsnetzes (Haupt-, Verteil- und Hausanschlussleitungen) und der zugehörigen Einrichtungen. Sie trägt die entsprechenden Kosten.

5.4 Hausinstallationen

Der Anschluss von Gebäuden an das Versorgungsnetz sowie die Hausinstallationen und deren Kontrolle erfolgen gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der AEW.

5.5 Planwerk

Die AEW unterhält ein Planwerk, auf dem ihre Anlagen auf dem Gemeindegebiet regelmässig nachgetragen wird.

6. Haftung

6.1 Gemeinde

Soweit nicht das kantonale Verantwortlichkeitsrecht zur Anwendung gelangt, richtet sich die Haftung der Gemeinde gegenüber der AEW nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

6.2 AEW

Die Haftung der AEW richtet sich nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften sowie dem Schweizerischen Obligationenrecht.

6.3 Versicherungspflicht

Die AEW verpflichtet sich, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung mit einer risikogerechten, branchenüblichen Schadensdeckung abzuschliessen.

7. Übertragung des Konzessionsvertrages

Beide Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit der Zustimmung der Gegenpartei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

8. Beendigung des Vertrages

8.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag vom 3. März 2021 und läuft bis zum **Datum2 (= Datum1 + 50 Jahre)**. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf dieser festen Laufzeit jeweils automatisch um 5 weitere Jahre, sofern er nicht mindestens 2 Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

8.2 Folgen bei Vertragsbeendigung

Nach Ablauf der Konzessionsdauer hat die Gemeinde die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

- a) In gegenseitigem Einverständnis kann Sie die Konzession mit der AEW verlängern;
- b) sie kann die Anlagen mit sämtlichen Rechten und Pflichten zum Eigentum übernehmen und selbst benutzen oder einer Drittperson zur Benutzung überlassen, wobei sie der AEW die noch nicht amortisierten Anlagen zum Restwert gemäss Anlagebuchhaltung vergütet, sofern diese Anlagen noch einen Ertragswert aufweisen;
- c) sie kann von der AEW die Stilllegung der Anlagen auf deren Kosten verlangen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Parteien sind bestrebt, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vorerst eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen.

Im Streitfall sind die ordentlichen Gerichte am Ort der gelegenen Sache für den öffentlich-rechtlichen Teil das Verwaltungsgericht, für den privatrechtlichen Teil das Zivilgericht. Gerichtsstand ist Aarau.

10. Schlussbestimmungen

Alle Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung dieser Schriftformvorbehaltsklausel.

Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder abgetreten werden, ausgenommen Punkt 7 dieses Vertrages.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten des Vertrages möglichst nahekommt.

11. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt durch Unterzeichnung beider Parteien per **Datum1** in Kraft.

ENTWURF

Möhlin,

Einwohnergemeinde Möhlin

.....
Markus Fäs
Gemeindepräsident

.....
Marius Fricker
Gemeindeschreiber

Aarau,

AEW Energie AG

.....
Marc Ritter
CEO

.....
David Gautschi
Leiter Geschäftsbereich Produktion
Mitglied der Geschäftsleitung

Gemeinderatsbeschluss:

Konzessionserteilung

X

Konzessionsgebühr

X

Gemeinderatsbeschluss:

Konzessionserteilung

Der Gemeinderat Möhlin erteilt der AEW gestützt auf §103 ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 6 lit. G des Gebührenreglements im Bauwesen die Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen für die Wärme- bzw. Kälteversorgung und der dafür notwendigen Datenleiterinfrastruktur (Verleihung). Die AEW kann entsprechend den öffentlichen Grund (insb. Strassen, Wege und Plätze) für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen nutzen. Es sind keine weiteren bzw. besonderen Durchleitungs- und Baurechte erforderlich. Diese sind mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag generell erteilt.

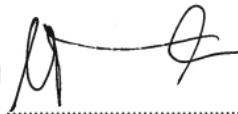
Konzessionsgebühr

Die jährliche Abgabe wird aufgrund der an die Kunden effektiv gelieferten Energiemenge in kWh (gemäss Abrechnungsmodus WV Möhlin Riburg) berechnet und wird drei Monate nach der jährlichen Kundenabrechnung zur Zahlung fällig. Die Entschädigung beträgt 0.15 Rp./kWh. Die Preisentwicklung der Abgabe ist indiziert. Es ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015 = 100 %) von 100.9 Punkten (Stand September 2017) zur Anwendung zu bringen. Bei einer Änderung des Indexes um 5 oder mehr Punkte kann jede Partei für die Zukunft eine Anpassung des Abgabesatzes an den neuen Indexstand verlangen.

Einwohnergemeinde Möhlin:



Fredy Böni
Gemeindeammann



Marius Fricker
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Möhlin:

.....
Markus Fäs
Gemeindepräsident

.....
Marius Fricker
Gemeindeschreiber